



KITA A-B-C

Anhang zum Betreuungsvertrag

Liebe Eltern und Personensorgeberechtigte,

mit dem Kita A-B-C möchten wir Ihnen Antworten auf die häufigsten Fragen geben, die im Zusammenhang mit der Betreuung Ihres Kindes in unseren Einrichtungen entstehen. Vieles wird Ihnen vermutlich vertraut sein, anderes ist neu. Bitte nehmen Sie deswegen alle Punkte zur Kenntnis. Die beschriebenen Rahmenbedingungen und Verabredungen brauchen wir, damit der Alltag in der Kita gut läuft. In der Erziehungspartnerschaft arbeiten Sie mit uns und wir mit Ihnen Hand in Hand zum Wohl Ihres Kindes.

Wenn Sie Fragen oder Anregungen zu den einzelnen Punkten haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Einrichtungsleitung. Vielen Dank!

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind eine schöne Kindergartenzeit.

Mit herzlichen Grüßen

***Pfarrerin
Christiane Luckhardt***

Vorstandsvorsitzende

Grit Imbeck

Pädagogische Trägerbeauftragte

Inhalt

Abholzeiten	3
Änderung Telefonnummer und Adresse	3
Aufsichtspflicht	3
Betreuungszeiten	3
Brille	3
Bringen und Abholen	3
Eingewöhnung	4
Entwicklungsgespräche	4
Erziehungspartnerschaft	4
Evangelische KiTa	4
Feste und Feiern	4
Getränke	4
Impfbescheinigung	4
Kindeswohl	5
KiTa-Kosten	5
Kleidung	5
Kordeln	5
Medikamentengabe	5
Nebenkostenpauschale	6
Pädagogischer Auftrag	6
Personensorgerecht	6
Persönliches Eigentum	6
Pflegeprodukte	6
Schließzeiten	6
Schmuck	7
Sonnenschutz	7
Umgang mit Lob und Kritik	7
Unfälle	7
Verbot zu Fotografieren	7
Verhalten bei Erkrankung eines Kindes	7
Verpflegung	8
<i>Vertragsende</i>	8
Wertsachen	8
Zahnpflege	8

Abholzeiten

Maßgeblich ist allein die im Aufnahmevertrag vereinbarte Betreuungszeit.

Bei Nichteinhaltung der Betreuungszeit wird ein erhöhtes Betreuungsgeld in Höhe von € 12,50 je angefangene halbe Stunde erhoben, wenn die Abholzeiten nicht eingehalten werden (Kitaordnung § 4, Abs. 2). Dies gilt auch, wenn die Öffnungszeit der Einrichtung über die Abholzeit des Kindes hinausgeht. Bei wiederholten Verstößen steigt das erhöhte Betreuungsgeld auf € 25,00 je angefangene halbe Stunde. Außerdem kann im Wiederholungsfall der Aufnahmevertrag gekündigt werden (§ 4, Abs. 4, Satz des Aufnahmevertrags).

Änderung Telefonnummer und Adresse

Jede Änderung der Adressen und Telefonnummern, privat und des Arbeitgebers, sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen, damit die Eltern jederzeit erreichbar sind.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe der Kinder an die Erzieherinnen. Wird ein Kind allein reingeschickt und kommt nicht in der Gruppe an, übernehmen wir keinerlei Verantwortung.

Bei Festen und anderen Veranstaltungen, an denen die Kinder gemeinsam mit ihren Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht vorrangig bei den Eltern.

Betreuungszeiten

Alle Kinder werden in dem ersten Monat grundsätzlich halbtags aufgenommen und können dann andere Betreuungszeiten mit der Leitung vereinbaren, sofern freie Plätze vorhanden sind und eine Arbeitsbescheinigung mit entsprechenden Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten vorliegt. Die Änderungen sind grundsätzlich nur zum 01. eines Monats möglich und müssen dann 3 Monate beibehalten werden.

Brille

Versicherung über Unfallkasse oder Krankenkasse.

Bringen und Abholen

Das Kind muss von seiner zum Bringen und Abholen berechtigten Person (siehe Pkt.1.4) der pädagogischen Fachkraft der Kindertagesstätte persönlich übergeben und abgeholt werden. Im Rahmen des Wegetrainings im letzten Jahr vor dem Übergang in die Schule ist es möglich, individuelle Regelungen schriftlich zu vereinbaren.

Die zur Abholung eines Kindes berechtigten Personen müssen in schriftlicher Form benannt werden. Änderungen müssen ebenfalls schriftlich erfolgen.

Die zur Abholung berechtigten Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Kinder müssen sich auf jeden Fall abmelden, wenn sie abgeholt werden.

Eingewöhnung

Die Eingewöhnung in unseren Kindertagesstätten erfolgt nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell. Die konkrete Dauer der Eingewöhnung richtet sich nach den Bedürfnissen und dem Wohlbefinden Ihres Kindes. Diese kann einen Zeitraum von zwei Wochen bis drei Monaten betragen.

Nach der Eingewöhnung können Sie einen Nachmittagsplatz bei der Einrichtungsleitung Ihrer Kindertagesstätte beantragen. Die Eingewöhnung beginnt mit Vertragsbeginn.

Entwicklungsgespräche

Für das Wohl des Kindes ist es besonders wichtig, dass die Eltern und die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Die Erzieher/innen sind verpflichtet, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihres Kindes zu informieren. Hierzu werden mit den Eltern Termine vereinbart.

Erziehungspartnerschaft

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Erzieherinnen ist eine unerlässliche Voraussetzung für eine sinnvolle und verantwortungsvolle pädagogische Arbeit.

Hospitationen von Eltern und die Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind ausdrücklich erwünscht und zu fördern.

Evangelische KiTa

Der Träger unserer Kindertagesstätten ist der Zweckverband Evangelischer Kindertagesstätten Nordwaldeck. Zum Zweckverband gehören 15 Kindertagesstätten. Vorsitzende des Zweckverbandes ist Pfarrerin Christiane Luckhardt, die ihr Büro auf dem Kirchplatz 3, 34454 Bad Arolsen hat (siehe Kitaordnung).

Die religionspädagogische Arbeit im Sinne einer christlichen Erziehung ist integrierter Bestandteil der gesamten Erziehung in unseren Kindertagesstätten.

Feste und Feiern

Wir erwarten eine regelmäßige Teilnahme an Festen/Feiern und Elternabenden.

Bei Festen und anderen Veranstaltungen, an denen die Kinder gemeinsam mit ihren Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht vorrangig bei den Eltern.

Getränke

Wasser, Milch und ungesüßter Tee wird von der Kindertagesstätte angeboten.

Impfbescheinigung

Zur Aufnahme des Kindes muss eine Impfbescheinigung vom Kinderarzt vorliegen. Eine Vorlage erhalten Sie mit den Aufnahmepapieren.

Kindeswohl

Träger, Leitung und Mitarbeitende der Kita sind aufgrund gesetzlich vorgeschriebener vertraglicher Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt verpflichtet, an Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls mitzuwirken. Dies erfolgt auf der Grundlage eines für die Tageseinrichtungen entwickelten Schutzkonzeptes. Diese Pflicht erfordert gegebenenfalls auch die Weitergabe von personenbezogenen Daten und Erkenntnissen an die zuständigen staatlichen Stellen. Eine Aufnahme von Kindern kann daher nur erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten mit dem Abschluss des Aufnahmevertrages zugleich ihr Einverständnis zur Weitergabe der erforderlichen Daten und Erkenntnisse bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erklären.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, soweit sie nicht selbst betroffen sind, an den von der Tageseinrichtung nach den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen zu ergreifenden Maßnahmen zur Aufklärung und Abwendung von Gefahren für das Wohl ihres Kindes mitzuwirken.

KiTa-Kosten

Die Kitakosten sind in der Anlage zum Betreuungsvertrag aufgeführt.

Auch bei Abwesenheit/ Abmeldung müssen die Kitakosten komplett bezahlt werden.

Kleidung

Für den Besuch der Kita ist eine witterungsgerechte und alltagstaugliche Kleidung erforderlich. Diese muss mit Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

Die Kleidung ihres Kindes sollte so gewählt werden, dass Verschmutzungen möglich sind.

Kordeln

Achten Sie bitte darauf, dass ihr Kind keine Kleidung mit Kordeln und Schnüren im Halsbereich trägt.

Durch Kordeln und Schnüre im Halsbereich besteht die Gefahr, an Fangstellen von Spielgeräten hängen zu bleiben und sich zu strangulieren.

Statt mit Kordeln und Schnüren sollten Kleidungsstücke besser mit Klettverschlüssen oder Druckknöpfen versehen sein.

Medikamentengabe

Grundsätzlich dürfen wir in der Kita keine Medikamente vergeben. Ausnahmen sind Medikamente für Allergiker oder chronisch kranker Kinder. Medikamente können wir auch in Ausnahmefällen nur mit einer Verordnung des Arztes und einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten ausgeben.

Nebenkostenpauschale

Eine Nebenkostenpauschale für die Finanzierung von Getränken, Bastelmaterialien, Ausflügen und Fotos für das Portfolio wird monatlich von Ihrem Konto eingezogen.

Pädagogischer Auftrag

Die Betreuung des Kindes erfolgt auf der Grundlage der pädagogischen Konzeption, der im Rahmen für Kindertagesstätten geltenden gesetzlichen Regelungen/Vorschriften, sowie auf der Grundlage der Qualitätsstandard des Fachverbandes Ev. Kindertagesstätten.

Personensorgerecht

Ist ein Elternteil (Personensorgeberechtigt) allein sorgeberechtigt, so weist sie/ er dies in geeigneter Form nach.

Persönliches Eigentum

Die Beschäftigten achten darauf, dass mit dem Eigentum des Kindes sorgsam und verantwortungsvoll umgegangen wird. Den Eltern wird empfohlen, das Eigentum ihres Kindes namentlich zu kennzeichnen. Fundsachen werden in der Einrichtung zur Ansicht bereitgestellt und einen Monat aufbewahrt.

Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von Kundeneigentum durch andere Kinder besteht keine Ersatzpflicht durch die Einrichtung oder durch die betreffenden Eltern.

Pflegeprodukte

Die Beschaffung von Pflegeprodukten (Windeln und Pflögetücher) liegt in der Verantwortung der Eltern (Personensorgeberechtigten).

Schließzeiten

Die Schließzeiten werden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres bekannt gegeben.

Die Einrichtung schließt bis zu 25 Werktagen im Kalenderjahr.

Zwischen Weihnachten und Neujahr sind alle Kitas geschlossen.

Eltern, die während der Schließzeiten der Kindertagesstätte keine geeignete Betreuungsmöglichkeit ihres Kindes haben, können einen Antrag auf Notbetreuung in einer anderen Einrichtung des Zweckverbandes stellen. Für die Anmeldung zur Notbetreuung gibt es Formulare in der Kindertagesstätte. Die Anmeldefristen, die sich auf „Terminübersicht Schließzeiten“ bezieht, sind unbedingt einzuhalten. Welche Kita die Notbetreuung übernehmen kann, entscheiden die Leitungen.

Eine Notbetreuung für Kinder unter zwei Jahren wird nicht angeboten.

Grundsätzlich gilt: Jedes Kind hat ein Recht auf Urlaub von der Kita und sollte nicht während des gesamten Jahres in einer Einrichtung betreut werden.

Schmuck

Das Tragen von Halsschmuck, Ohrringen oder Anhängern in der Kindertageseinrichtung kann besonders in Bewegungssituationen zu einer Unfallgefahr für Ihr Kinder werden.

Ketten sowie Anhänger bergen Strangulationsgefahren. Schon ein Hängenbleiben mit Ohrringen in langen Haaren eines anderen Kindes kann zu bösen Rissen im Ohrläppchen führen.

Aus diesem Grund sollte Ihr Kind keinen Schmuck beim Besuch der Kindertagesstätte tragen.

Sonnenschutz

Bitte cremen Sie Ihr Kind morgens vor dem Besuch der Kindertagesstätte mit Sonnenschutzcreme ein. Der beste Sonnenschutz ist geeignete Kleidung und eine Kopfbedeckung mit Nackenschutz, die sie im Kindergarten hinterlegen. Kinder mit Betreuungszeit nach 13 Uhr, können von den Mitarbeitenden der Einrichtung erneut eingecremt werden. Dafür ist eine Einverständniserklärung zu unterzeichnen und eine Sonnenschutzcreme in der Kindertagesstätte abzugeben.

Umgang mit Lob und Kritik

Lob und Kritik werden im Rahmen des Beschwerdeverfahrens in der Kindertageseinrichtung bearbeitet.

Unfälle

Während des Besuchs der Kindertagesstätte und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen.

Hat das Kind in der Kita einen Unfall, der einen Arztbesuch erforderlich macht, muss umgehend die Leitung informiert werden und eine Unfallmeldung angefertigt werden.

Verbot zu Fotografieren

In der Betreuungseinrichtung, bei Festen und Aktivitäten ist es aus datenschutzrechtlichen Gründen untersagt, mit privaten Handys, Fotoapparaten und ähnlichem zu fotografieren.

Verhalten bei Erkrankung eines Kindes

Kranke Kinder müssen zu Hause bleiben, auch wenn es manchmal schwierig ist, spontan eine Unterbringung für das Kind zu finden.

Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit im Wohnumfeld des Kindes sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

Kinder, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, wie z.B. Hepatitis, Salmonellen, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister die Kindertagesstätte besuchen dürfen. Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, eine (amts)-ärztliche Bestätigung, dass das Kind nach einer übertragbaren Krankheit gesundet und die Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist, einzufordern.

Bei Magen-Darm-Erkrankungen müssen die Kinder 48 Stunden nach der letzten Ausscheidung zu Hause bleiben.

Die pädagogischen Fachkräfte können eine Fiebermessung mittels eines Infrarot-fieberthermometers durchführen.

Das Kind kann die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn es 24 Stunden fieberfrei ist.

Verpflegung

Für das Frühstück und einen Nachmittagsimbiss bestehen in jeder Kindertagesstätte individuelle Regelungen, die mit den Eltern besprochen werden.

Vertragsende

Der Betreuungsvertrag endet mit Schuleintritt.

Eltern und Personensorgeberechtigte können den Betreuungsvertrag kündigen.

Wenn der Besuch der Kita aus pädagogischer Sicht für das Kind nicht mehr förderlich sein sollte, kann nach Rücksprache mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten der Vertrag von Seiten des Trägers beendet werden.

Wertsachen

Es sind keine Wertsachen in die Tageseinrichtung für Kinder mitzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung wird kein Schadenersatz geleistet.

Zahnpflege

In der Kindertagesstätte werden Grundkenntnisse und die Technik des Zähneputzens vermittelt. Zahnputzmaterial wird den Kindern zur Verfügung gestellt.